

## Informationen zur Kontopfändung

Uns wurde von einem Ihrer Gläubiger ein vorläufiges Zahlungsverbot, ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugestellt. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die jeweiligen Auswirkungen und was Sie tun können.

### I. Die Pfändungsarten:

#### 1. Vorläufiges Zahlungsverbot

Diese auch „Vorphändung“ genannte Maßnahme soll den Rang des Gläubigers bei der Befriedigung der Forderung sichern. Mit dessen Zustellung wird der Drittschuldner davon in Kenntnis gesetzt, dass die Pfändung unmittelbar bevorsteht. Innerhalb eines Monats muss dann die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgen, um die durch die Vorphändung erzielte Rangfolge zu wahren.

#### 2. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ein Akt der Zwangsvollstreckung, der vom Vollstreckungsgericht erlassen wird. In ihm wird auf eine Forderung des Schuldners (Bankkunde) gegen den Drittschuldner (Bank) zugegriffen (z.B. Auszahlungsanspruch). Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist auch dem Schuldner zuzustellen.

Mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist die Forderung beschlagnahmt, es entsteht ein Pfändungspfandrecht. Gemäß dem in dem Beschluss enthaltenen sogenannten "Arrestatoriums" darf der Drittschuldner (Bank) nicht mehr an den Schuldner (Bankkunde) leisten.

#### 3. Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Dabei handelt es sich um einen behördlichen Verwaltungsakt mit den gleichen Wirkungen wie bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

### II. Auswirkungen des Zahlungsverbots / der Pfändung auf die Konten

#### 1. Kontosperrung

Bis zur Aufhebung oder Aussetzung der Pfändung dürfen wir keine Verfügungen mehr über Ihr Konto zulassen. Das heißt Lastschriften können grundsätzlich nicht mehr eingelöst, Überweisungen und Daueraufträge nicht mehr ausgeführt werden. Bei Daueraufträgen behalten wir uns vor, diese zum übernächsten Ausführungstermin nach Eingang der Pfändung zu löschen. Hierüber erhalten Sie dann eine Mitteilung.

#### 2. EC- und Kreditkarten

Solange die Pfändung besteht und das Girokonto gesperrt ist, können mit der EC-Karte und der Kreditkarte keine Verfügungen erfolgen.

#### 3. Gemeinschaftskonten

Von einer Pfändung, die sich nur gegen einen der Kontoinhaber richtet, sind auch Gemeinschaftskonten erfasst.

#### 4. Separierung von Guthaben

Sofern ausreichendes Guthaben auf Ihrem Girokonto vorhanden ist, wird der gepfändete Betrag auf ein gesondertes bankinternes Verrechnungskonto umgebucht (separiert), um eine komplette Sperrung des Kontos zu vermeiden.

#### 5. Auskehrung von Guthaben

Sofern ein Guthaben auf den von der Pfändung betroffenen Konten besteht, sind wir verpflichtet, dieses und zukünftiges Guthaben nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Pfändung an den Gläubiger zu überweisen.

### III. Pfändungsschutz:

#### 1. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Seit dem 1. Juli 2010 können natürliche Personen und Freiberufler ihr Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen lassen. Dadurch wird ein pauschaler Pfändungsschutz gewährt, ohne dass ein gerichtlicher Einzelbeschluss oder behördliche Verfügung erforderlich wird. Andererseits sind damit jedoch Einschränkungen bei EC-Karten-Verfügungen verbunden, weil das Konto dann nicht mehr ins Soll kommen darf. Es besteht jedoch kein Anlass, ein Konto vorsorglich in ein P-Konto umzuwandeln, da dies innerhalb von vier Wochen nach Zustellung einer Pfändung ohne weiteres auch rückwirkend erfolgen kann. Die Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich.

Weitergehende Informationen zum P-Konto sind auf unserer Internetseite [www.vb-stutensee-weingarten.de](http://www.vb-stutensee-weingarten.de) unter der Rubrik <Formulare> abrufbar. Auch die Deutsche Kreditwirtschaft informiert hierzu unter <https://die-dk.de/kontofuehrung/pfaendungsschutzkonto/>.

#### 2. Aussetzung der Pfändung durch den Gläubiger

Dabei handelt es sich um eine landläufig als „Ruhendstellung“ bekannte Maßnahme des Gläubigers - zumeist im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung -, um dem Schuldner eine Verfügung über das Girokonto unter gleichzeitiger Rangwahrung der Pfändung zu ermöglichen. Eine solche Maßnahme ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen, die wir deshalb als Gläubiger auch nicht akzeptieren müssen. Der Bundesgerichtshof hat dies in seinem Beschluss vom 02.12.2015, Az. VII ZB 42/14, klargestellt. Sofern wir im Ausnahmefall auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine Aussetzung der Pfändung akzeptieren, erheben wir hierfür eine Bearbeitungsgebühr. Wird bereits ein Konto als Pfändungsschutzkonto geführt, ist eine Aussetzung grundsätzlich nicht möglich.

In jedem Fall muss in einer entsprechenden Erklärung durch den Gläubiger folgende Formulierung enthalten sein: **„Vom Einziehungsrecht wird bis auf weiteres kein Gebrauch gemacht. Auszahlungen an den Schuldner können erfolgen“** Zur Verwahrung gegen eventuelle Schadensersatzansprüche kann davon grundsätzlich nicht abgewichen werden.

Im Übrigen hat der Schuldner die Möglichkeit, bei Bestehen einer mit dem Gläubiger geschlossenen Teilzahlungsvereinbarung, beim Vollstreckungsgericht einen Beschluss über die Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 775 Nr. 4 ZPO zu beantragen.

#### Kontakt

Sie sollten sich in jedem Fall bei Ihrem zuständigen Kundenberater melden und mit diesem die Angelegenheit besprechen. Für Fragen, welche die Pfändung selbst betreffen, stehen Ihnen die im Anschreiben genannten Mitarbeiter zur Verfügung.